

39. Ist die Bestimmung der Einspruchsfrist im Veräumnisurteil unwirksam, wenn die Voraussetzung des § 339 Abs. 2 ZPO. fehlt?

II. Zivilsenat. Urf. v. 13. Februar 1920 i. S. N. (Rl.) w. R. (Verf.).  
II 436/19.

- I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsfachen.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage verneint aus folgenden Gründen:

„Für den Fall, daß die Zustellung des Veräumnisurteils im Ausland oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen muß, schreibt § 339 Abs. 2 ZPO. vor, daß das Gericht die Einspruchsfrist im Urteil oder nachträglich durch besonderen Beschluß festzusetzen hat. Ein solcher Fall lag hier nicht vor. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung kam überhaupt nicht in Betracht. Aber auch im Auslande mußte die Zustellung des Urteils nicht erfolgen. Da die im Auslande geladene Beklagte weder einen Zustellungsbevollmächtigten benannt noch einen Prozeßbevollmächtigten bestellt hatte, konnte die Zustellung des Urteils, wie dies auch tatsächlich geschehen ist, durch Aufgabe zur Post und damit im Inlande bewirkt werden (§§ 174 Abs. 2, 175 ZPO.). Trotzdem ist das Berufungsgericht ohne Rechts-

irrtum zu dem Ergebnis gelangt, daß der von der Beklagten nach Ablauf der regelmäßigen Frist von zwei Wochen, aber innerhalb der in dem Versäumnisurteile bestimmten dreiwöchigen Frist eingelegte Einspruch nicht verspätet sei.

Die Fristbestimmung des § 339 Abs. 2 stellt sich, auch wenn sie in das Urteil selbst aufgenommen ist, nicht als Teil der darin enthaltenen Entscheidung dar. Vielmehr ist sie, ebenso wie die durch nachträglichen Beschluß getroffene Anordnung, eine prozessleitende Verfügung, die den weiteren Gang des Verfahrens regelt (Jur. Wochenschr. 1899 S. 573 Nr. 1, S. 768 Nr. 7). Sie bedeutet, daß ein Urteil erlassen ist, dessen Rechtskraft nicht nach Ablauf der gesetzlichen Einspruchsfrist von zwei Wochen, sondern nach Ablauf der vom Richter gesetzten Frist eintritt. Aus diesem Wesen der Fristbestimmung folgt, daß sie, mag sie in dem Urteile selbst oder in einem nachträglichen Beschluß enthalten sein, nicht der Anfechtung durch ein Rechtsmittel unterliegt. Es folgt daraus aber auch weiter, daß das Versäumnisurteil bis zur etwaigen Zurücknahme der Anordnung ein solches bleibt, für das nicht die gesetzliche, sondern die besonders festgesetzte Einspruchsfrist gilt. Dabei ist es unerheblich, ob die Anordnung gerechtfertigt war oder nicht. Das Berufungsgericht weist zutreffend darauf hin, daß die Bestimmung der Einspruchsfrist nach dem Gesetze nicht schlechthin außerhalb der Befugnisse des Richters liegt, sondern unter gewissen Voraussetzungen zu seinen Obliegenheiten gehört. Irrt das Gericht im Einzelfall über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen, so ist die getroffene Anordnung darum nicht schlechthin wirkungslos. Ein solcher Grund für die Hinfälligkeit richterlicher Entscheidungen, die an sich zulässig sind, ist der Zivilprozeßordnung unbekannt. Jedenfalls muß dies für eine Verfügung, wie sie hier ergangen ist, gelten. Denn die Bestimmung der Frist enthält auch eine Weisung an die Parteien, wie sie sich dem Urteile gegenüber zu verhalten haben. Mit dieser eigenen Weisung kann sich das Gericht nicht zum Schaden einer Partei, die sich darauf verläßt, in Widerspruch setzen, indem es sie nachher als irrtümlich behandelt. Im gegebenen Falle läßt sich die Unwirksamkeit der Anordnung auch nicht etwa auf die Erwägung stützen, daß die Frist nur bestimmt sei für den Fall, daß die Zustellung demnächst tatsächlich im Ausland erfolgen würde. Dem steht entgegen, daß die Anordnung ohne jeden Vorbehalt ergangen ist.

Die hier vertretene Auffassung liegt ersichtlich schon dem in der Jur. Wochenschr. 1899 S. 573 mitgeteilten Beschlusse des I. Zivilsenats des Reichsgerichts (s. o.) zugrunde. In jener eine Streitwertbeschwerde betreffenden Entscheidung ist bei Prüfung der Frage, was Beschwerdegegenstand sei, wenn gegen die urteilsmäßige Bestimmung der Einspruchsfrist Berufung eingelegt wird, gesagt, daß bis zur Aufhebung

---

der irrigen Urteilsbestimmung immer ein Veräumnisurteil mit der der Bestimmung entsprechenden Einspruchsfrist bestanden habe und daß der erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingelegte Einspruch nicht schon darum als unzulässig erscheinen würde.“